



Der Minister

Prof. Dr.
Benjamin-Immanuel Hoff

Erfurt, 17. Mai 2021

Kabinetttvorlage

Zweiter Bericht zum Umsetzungsstand des Aktionsplans Wald 2030 ff.

I. Beschlussvorschlag

1. Das Kabinett nimmt den Zweiten Bericht des Ministers für Infrastruktur und Landwirtschaft über den Umsetzungsstand des Aktionsplans „Grünes Herz Thüringen. Aktionsplan Wald 2030 ff.“ zur Kenntnis.
2. Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft wird gebeten, den Bericht dem Thüringer Landtag zuzuleiten und ihn auf dem Internetportal der Landesregierung zu veröffentlichen.

II. Sachdarstellung

Mit dem Aktionsplan „Grünes Herz Thüringen“ reagierte die Landesregierung auf das komplexe Waldschadensgeschehen, nicht nur, aber auch in den Thüringer Wäldern, indem ein langfristig wirksames Maßnahmenbündel formuliert wurde. Seit dem Inkrafttreten des Aktionsplans wurden erkennbare Fortschritte erreicht. Die umgesetzten Maßnahmen konnten, im Hinblick darauf, dass der Aktionsplan mehr als eine Dekade umfasst und zu gegebener Zeit fortzuschreiben ist, jedoch das weiterhin dramatische Schadensgeschehen noch nicht signifikant verringern. Dies spricht nicht gegen den Umsetzungsstand, sondern vielmehr für die unbedingte Notwendigkeit, die Maßnahmen des Aktionsplans konsequent fortzuführen.

Die Waldzustandserhebung 2020 weist nur noch 15 % der begutachteten Bäume als gesund aus. Diese Vitalitätsverluste betreffen alle Baumarten. Sorge bereitet dabei mit Blick auf den Waldumbau, dass insbesondere die einheimischen Buchen und Eichen die höchsten Raten deutlicher Schäden aufweisen.

Vor diesem Hintergrund müssen unsere Wälder aktiv in eine klimaresiliente Aufbauform gebracht bzw. umgebaut werden. Praktisch bedeutet dies, dass der Etablierung hinsichtlich Baumarten, Dimensionen und Strukturen gemischter Waldbestände (Dauerwald) größte Bedeutung zukommt. Bei der Baumartenzusammensetzung ist daher auch ein Blick auf die perspektivische Standortgerechtigkeit notwendig. Leitbild des klimawandelgerechten Waldumbaus sind insofern vielfältig gemischte und strukturierte Waldbestände, die ein hohes Maß an ökologischer Selbstregulierungsfähigkeit aufweisen und eine Risikoverteilung schaffen. Bei dieser Strategie genießen standortheimische Baumarten Priorität.

Der Waldumbau sowohl im Zuge der Wiederbewaldung von Schadflächen als auch im Rahmen planmäßiger Verjüngungsmaßnahmen ist schon geraume Zeit fester Bestandteil der heimischen Forstwirtschaft. Die Langfristergebnisse der Bundeswaldinventuren zeigen, dass hinsichtlich des Umbaus der Wälder bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden sind. Sie sind heute deutlich gemischter und strukturierter als noch vor 30 Jahren. Die aktuellen Schäden belegen aber, dass höchste Dringlichkeit besteht, den Umbau zu einem klimaresilienten Wald zu beschleunigen. Dieser Umbau unserer Wälder bleibt anspruchsvoll, da zum einen Unwägbarkeiten künftiger Entwicklungen bestehen und zum anderen Baumartenwechsel aufwändig und langwierig sind.

Im Zeitraum 2018 bis 2020 fiel im Freistaat Schadholz in einem Umfang von über 12,5 Mio. Festmeter an. Davon sind 85 % Nadelholz (insbesondere Fichte) und 15 % Laubholz (insbesondere Buche) betroffen. Es entstand eine Schadfläche mit Wiederbewaldungserfordernissen von rund 34.000 ha - dies entspricht rund 6,5 % der Waldfläche Thüringens. Auch für das Jahr 2021 muss angesichts der anhaltenden Borkenkäfermassenvermehrung und der Auswirkungen der Dürrejahre auf die Vitalität auch der Laubbäume mit einem weiteren hohen Schadholzanfall gerechnet werden. Das Schadgeschehen hängt dabei wesentlich von den diesjährigen Witterungsverhältnissen und der konsequenten Fortführung der bisherigen Strategie einer zügigen Schadholzaufarbeitung ab. Phytosanitäre (der Pflanzengesundheit dienende) Maßnahmen zur Eindämmung des weiteren Verlaufs der Borkenkäfer-Massenvermehrung stehen deshalb weiterhin im Vordergrund.

Die mit der ausgeprägten Kalamitätslage seit dem Jahr 2018 einhergehende Wahrnehmung des Klimawandels hat die Verletzlichkeit des Ökosystems Wald und die Notwendigkeit der Erhaltung intakter multifunktional leistungsfähiger Wälder verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt. Unter den Sammelbegriff der Ökosystemleistungen des Waldes fallen z. B. Leistungen für den Klimaschutz, die Luftqualität, den Erhalt der Biologischen Vielfalt, die Wasserqualität und -verfügbarkeit, die Bodenfruchtbarkeit, die Landschaftspflege oder die Bereitstellung von nachwachsenden, CO₂-neutralen Rohstoffen. Viele Ökosystemleistungen der Wälder sind von herausragender Bedeutung für die Daseinsvorsorge und insofern im gesamtgesellschaftlichen Interesse. Als zumeist „öffentliche Güter“ besitzen sie aber in der Regel keinen „Preis“ und stehen im Rahmen der Regelungen der Waldgesetze der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung.

Nachhaltige naturnahe Waldbewirtschaftung sichert gerade auch über den Waldumbau den Erhalt der Wälder und die dauerhafte Bereitstellung dieses Gemeinwohl-Leistungsspektrums auf hohem Niveau. Sie finanziert sich bislang aber maßgeblich über den Holzverkauf. Bei Einbrüchen im Holzverkauf bei gleichzeitigem Anstieg der Sanierungsaufwendungen und Wiederbewaldungs-/Waldumbauinvestitionen gerät die nachhaltige Waldbewirtschaftung in Liquiditätsschwierigkeiten. Eine Generierung zusätzlicher Einnahmemöglichkeiten auf Basis leistungsbezogener gesellschaftlicher Transferleistungen ist insofern für die nachhaltige Waldbewirtschaftung von größter Bedeutung.

Einen ersten konkreten Schritt in die Richtung einer Einkommensverbesserung für die Forstbetriebe hat der Bund im Rahmen des Konjunkturprogramms zur Bekämpfung der Corona-Folgen, die auch die Schadenssituation im Wald nochmals verschärft hat, getan. Im Oktober 2020 wurde eine mit 500 Mio. Euro ausgestattete Bundeswald- bzw. Nachhaltigkeitsprämie ins Leben gerufen. Die Prämie wird bis Ende 2021 auf Antrag als Billigkeitsleistung in Form einer Einmalzahlung an nachhaltigkeitszertifizierte private und kommunale Forstbetriebe ausgezahlt und unterliegt den

De-minimis-Regelungen. Sie beträgt, differenziert nach verwendetem Zertifizierungssystem, zwischen 100 und 120 Euro/ha. Zuständig für die Auszahlung ist die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. als Förderinstitution des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Gemessen an der zertifizierten Waldfläche entfallen hierbei rechnerisch rund 25 Mio. Euro auf Forstbetriebe in Thüringen.

Das Waldschadensgeschehen hat unmittelbare Wirkungen auf den Holzmarkt und damit auf die Einkommenssituation der Waldeigentümer unterschiedlicher Eigentumsformen. Wie bereits berichtet sank im Verlauf der Jahre 2019 und 2020 insbesondere der Nadelrundholzmarkt ein. Demgegenüber ist im Frühjahr 2021 eine deutliche Entspannung eingetreten, über deren Stetigkeit derzeit jedoch noch keine verlässliche Aussage getroffen werden kann. Ursache der vergleichsweise positiven Entwicklung ist ein international boomender Nadelschnittholzmarkt mit derzeit historisch hohen Absatzpreisen. Zu konstatieren ist eine global hohe Nachfrage (Europa, Übersee) mit hohen Exportpreisen in Verbindung mit einer exportbedingten Verknappung des Angebots auf dem innerdeutschen Markt und hierdurch motivierten Preisanstieg. Die Sägebranche konnte Lagerbestände reduzieren, während viele Forstbetriebe aufgrund der schlechten Rundholzpreise Zurückhaltung beim Einschlag frischen Nadelholzes übten. Die Veränderungen auf dem Holzmarkt haben aus Sicht des Landes eine doppelte Wirkung. Sie versetzen die Waldeigentümer sukzessive wieder in eine bessere wirtschaftliche Situation, insbesondere wenn die positive Entwicklung sich verstetigen sollte. Zugleich reduziert sich die marktbedingt notwendige Liquiditätshilfe für die Landesforstanstalt.

Hinsichtlich der Vorbildwirkung der öffentlichen Hand und einer Stärkung des Holzbaus gilt, dass eine steigende Nachfrage nach Holz für den Bausektor, aber auch für andere langfristige Einsatzzwecke den CO₂-Speicher erhöht, den Holzmarkt entlastet und zu dem derzeit so wichtigen Liquiditätszufluss für die Forstbetriebe führt. Bei allen durch den Landesbau begleiteten Baumaßnahmen wird der Einsatz von einheimischen Rohstoffen/Bauprodukten (so auch Holz) forciert. Für den Rohstoff Holz ist es – unter anderem im Hinblick auf die CO₂-Bilanz – von besonderer Relevanz, wenn es sich um regionales Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft handelt. Vor der Errichtung von Bauwerken des Freistaats werden bei der Erstellung der Bauwerksvorplanung die verschiedenen Konstruktionsmöglichkeiten (Holz, Stahlbeton, Stahl, Mauerwerk bzw. Mischbauweisen) geprüft und unter Beachtung der Aspekte des Landtagsbeschlusses zur Energieeffizienz, Nachhaltigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgewählt. Grundsätzlich fließt der Einsatz zu verwendender Baumaterialien bei der Vergabe von HOAI-Leistungen in der Leistungsphase 1 und 2 mit ein.

Die Landesforstanstalt nimmt als untere Forstbehörde mit dem Organisationsmodell des Gemeinschaftsforstamtes eine zentrale Funktion bei der Umsetzung der waldbezogenen Maßnahmen des Aktionsplans Wald 2030 ff. ein. Sie ist mit ihrer flächendeckenden Organisation und aufgrund des gewachsenen Netzwerkes die Schnittstelle, mit der die privaten und körperschaftlichen Waldbesitzer erreicht und mitgenommen werden müssen und können. Daneben muss die Landesforstanstalt den Umbau der eigenen Waldflächen konzipieren und realisieren.

Die Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans Wald 2030 ff. stehen unter dem Vorbehalt der zukünftig zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zur Umsetzung sollen vorrangig vorhandene Fördermöglichkeiten des Landes, des Bundes und ggf. der Europäischen Union genutzt werden.

1. Anpassungen gesetzlicher Grundlagen

1.1 Thüringer Gesetz über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ vom 23. November 2020 (GVBl. S. 562) hat der Gesetzgeber die finanziellen Rahmenbedingungen für den Waldumbau deutlich ausgeweitet. Neben den vom Thüringer Landtag bereits 2019 beschlossenen zusätzlichen Zuführungen für die Jahre von 2019 bis 2022 steht der Landesforstanstalt ab dem Jahr 2023 eine angehobene unbefristete laufende Zuführung in Höhe von jährlich 30.145.700 Euro plus einer jährlichen Steigerung von 2% zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben zur Verfügung.

Ferner erhält die Landesforstanstalt zur Umsetzung ihrer Funktion als Kompetenzzentrum für den Waldumbau in Thüringen im Zeitraum 2021 bis 2036 jährliche Zuführungen in Höhe von 11 Mio. Euro (=176 Mio. Euro insgesamt), um den Waldumbau sowohl auf hoheitlicher Ebene als auch im konkreten Vollzug im Staatswald mit Nachdruck voranzubringen.

1.2 Steuerrechtliche Anpassungen

Auf Grundlage des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (FSchAusglG) und des Einkommenssteuergesetzes (EStG § 34b) sind steuerliche Erleichterungen beim Eintritt eines besonderen Schadensereignisses mit dem Anfall von außerordentlichen Holznutzungen möglich. Im Schadensfall greifen gesetzliche Steuerermäßigung nach § 34b Abs. 3 EStG. Hierbei gilt der Halbesteueratz ab dem ersten Festmeter Schadholz und der Viertelsteuersatz ab dem ersten Festmeter oberhalb des Nutzungssatzes.

Bei Verordnung einer Einschlagsbeschränkung nach FSchAusglG kann bei nicht buchführenden Forstbetrieben ein Pauschalabzug (§ 4 FSchAusglG) in Höhe von 90 % der Holzeinnahmen zur Abgeltung der Betriebsausgaben zur Anwendung kommen (65 % bei Verkauf auf dem Stock). Dies gilt auch für Betriebe die sich freiwillig der Einschlagsbeschränkung unterwerfen. Buchführende Forstbetriebe können auf die steuerliche Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes verzichten (§ 4a FSchAusglG). Der Viertelsteuersatz gilt ab dem ersten Festmeter Schadholz für jegliche Kalamitätsnutzung. Unabhängig von einer Einschlagsbeschränkung können buchführende Betriebe in Zusammenhang mit der Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds eine steuerfreie Rücklage bilden (§ 3 ForstSchAusglG). Eine solche Verordnung über die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags in dem Forstwirtschaftsjahr 2021 (HolzEinschlBeschrV2021) vom 14. April 2021 wurde im Bundesgesetzblatt 2021 Teil I Nr. 18 am 22. April 2021 bekannt gegeben. Wenn eine Einschlagsbeschränkung nicht angeordnet wurde, kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, bei Vorliegen besonderer Schadensereignisse, Billigkeitsregelungen (§ 34b Abs. 5 EStG) zur Anwendung des Viertelsteuersatzes und zum Absehen von der Aktivierung des eingeschlagenen und unverkauften Kalamitätsholzes für ein Wirtschaftsjahr anordnen.

1.3 Thüringer Bauordnung

Das Thüringer Gesetz zur Beschleunigung bauaufsichtlicher Verfahren vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560) lässt gemäß Artikel 1 „Änderung der Thüringer Bauordnung“ nunmehr in einem

erheblich erweiterten Umfang die Verwendung von Holz zu, so etwa bei Bauteilen die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, oder bei hinterlüfteten Außenwandverkleidungen. Die Wirkung der langfristigen Bindung von CO₂ in nachhaltig erzeugten Holzbaustoffen gegen die Erderwärmung wird von Klimafachleuten breit herausgestellt.

2. Finanzielle Förderung der nichtstaatlichen Forstbetriebe

Für die Umsetzung des Aktionsplans „Grünes Herz Thüringen“ bedarf es handlungsfähiger Waldeigentümer. Mit dem Ziel des Ausgleichs von Liquiditätsengpässen wurde die Förderarchitektur laufend bedarfsgerecht angepasst. Darüber hinaus wurde mit der zunächst aus haushaltsrechtlichen Gründen auf das Jahr 2021 beschränkten Einführung einer flächenbezogenen Finanzierung die Honorierung von Ökoleistungen ermöglicht und eine entsprechende Initiative der Waldeigentümer aufgegriffen.

2.1 Förderung projektbezogener Maßnahmen

a) Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Seit 2018 werden die in der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aus GAK-, ELER- und Landesmitteln kofinanzierten Förderinstrumente angepasst, um passgenau den Erfordernissen des Waldumbaus Rechnung zu tragen.

Nach der im Jahr 2020 erfolgten beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission für das Maßnahmenpaket „Bewältigung von Extremwetterereignissen“ sind die „De-minimis“-Schranken entfallen, was insbesondere Anträge forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse deutlich vereinfacht. Zudem wurden die Zuschüsse für Kleinprivatwaldeigentümer mit bis zu 20 ha Waldbesitz auf 90 % erhöht und eine Möglichkeit geschaffen, die forstfachliche Begleitung bei der Vorbereitung, Koordinierung und Umsetzung der Vorhaben zu fördern.

Im intensiven Austausch mit den Waldbesitzerverbänden wurde auch das Maßnahmenpaket „Naturahe Waldbewirtschaftung“ komplett überarbeitet. Der Fokus richtete sich dabei auf die Gewährung von Festbeträgen, damit auch Eigenleistungen der Waldbesitzer zur Anwendung kommen können und auf die Etablierung neuer Fördermöglichkeiten für die Kulturbegründung durch Saat sowie die Anwendung von Naturverjüngungsverfahren. Die Änderungen sollen es ermöglichen, zukünftige Waldbestände mit breiter Baumartenvielfalt klimaresilient zu gestalten und dabei das für die jeweiligen standörtlichen Verhältnisse am besten angepasste Verjüngungsverfahren zu nutzen.

Flankiert wird die Neufassung der Förderrichtlinie mit der Etablierung der neuen GAK-Maßnahme L „Vertragsnaturschutz im Wald“, die neben der Erhaltung von Habitatbäumen auf die Anwendung von bodenschonenden Holzernteverfahren abzielt.

Die überarbeitete Neufassung der Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen trat am 1. Januar 2021 in Kraft.

b) Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

Da nicht alle kalamitätsbezogenen Sachverhalte im Rahmen der vorhandenen Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen abgedeckt werden können, ergänzt das ausschließlich aus Landesmitteln finanzierte Thüringer Landesprogramm zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald die bestehende forstliche Förderung mit dem Ziel einer zeitlich befristeten Unterstützung privater Waldbesitzer, aktiver forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und waldbewirtschaftender Kommunen, um die Folgen von Extremwetterereignissen im Wald zu bewältigen und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Waldbestandes in Thüringen zu gewährleisten.

Im Landesprogramm bestehen folgende Schwerpunkte:

- Förderung von Personalkosten, die bei Kommunen und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Bewältigung der Kalamität, z. B. für das Auffinden von Käferbäumen, koordinierte Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung und das Monitoring der Schäden im Wald entstehen,
- Förderung der Wiederaufforstung von Schadflächen bei Waldbesitzern mit einer Waldfläche bis zu 20 ha in Thüringen,
- Förderung der Instandsetzung von Waldwegen, die durch eine Beräumung der Schadflächen beschädigt wurden,
- Förderung des Belassens von kalamitätsbedingt abgestorbenen, nicht mehr waldschutzrelevanten Bäumen im Wald bei Waldbesitzern mit einer Waldfläche bis zu 20 ha zum vorbeugenden Erosionsschutz und
- Förderung von Maßnahmen zur Abwendung akuter Gefahrensituationen durch geschädigte Bäume an öffentlich gewidmeten Verkehrswegen oder bebauten Grundstücken in Ortslagen.

Das Landesprogramm wurde am 29. Juli 2020 von der EU-Kommission notifiziert und anschließend entsprechend überarbeitet. Die Neufassung trat am 24. November 2020 in Kraft.

Mit dem Landesprogramm wurde eine wesentliche forstpolitische Zusage gegenüber den Waldbesitzern eingelöst. Dabei galten die bundesweit angewandten Rahmenvorgaben, dass das Landesprogramm insbesondere der Erhaltung der Allgemeinwohlfunktion der Wälder (z. B. Bodenschutz, Wasserspeicherung, Erholung) dienen, und die Unterstützung der kleinen Forstbetriebe bis zu 20 ha Waldflächengröße besonders ausgeprägt werden soll.

Auch im Landesprogramm kommen die bestehenden Möglichkeiten zur Vereinfachung von Förderverfahren wie z. B. das Anzeigeverfahren mit automatischer Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und soweit möglich die Finanzierung mittels Festbeträgen zur Anwendung. Für das Jahr 2020 wurden im Landesprogramm insgesamt Fördermittel in Höhe von etwas mehr als 2,5 Mio. Euro ausgezahlt.

Die nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung der Auszahlungen aus den beiden genannten Förderrichtlinien für projektbezogene Maßnahmen:

| Bezeichnung der Förderrichtlinie/Fördermaßnahme | IST 2017 | IST 2018 | IST 2019 | IST 2020 | Ansatz 2021 |
|--|------------------|------------------|------------------|-------------------|-------------------|
| Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen | | | | | |
| A Naturnahe Waldbewirtschaftung (Euro) | 340.000 | 314.000 | 1.018.000 | 1.508.000 | 3.837.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | -26.000 | +704.000 | +490.000 | +2.329.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | -8 | +224 | +48 | +154 |
| B Forstwirtschaftliche Infrastruktur (Euro) | 1.399.000 | 1.731.000 | 1.120.000 | 776.000 | 1.750.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | +332.000 | -611.000 | -344.000 | +974.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +24 | -35 | -31 | +126 |
| C Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Euro) | 544.000 | 581.000 | 579.000 | 631.000 | 800.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | | +37.000 | -2.000 | +52.000 | +169.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +7 | -0 | +9 | +27 |
| D Erstaufforstung (Euro) | 826.000 | 8.000 | 21.000 | 24.000 | 100.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | -818.000 | + 13.000 | +3.000 | +76.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | -99 | +163 | +14 | +317 |
| K Bewältigung von Extremwetterereignissen (Euro) | - | - | 1.377.000 | 10.697.000 | 6.556.000* |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | - | - | +9.320.000 | -4.141.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | - | - | +677 | -39 |
| L Vertragsnaturschutz im Wald (Euro) | - | - | - | - | 300.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | - | - | - | - |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | - | - | - | - |
| E Waldumweltmaßnahmen (Euro) | 1.153.000 | 868.000 | 1.122.000 | 1.043.000 | 1.150.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | | -285.000 | +254.000 | -79.000 | +107.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | -25 | +29 | -7 | +10 |
| F Erhaltung forstgenetischer Ressourcen (Euro) | 364.000 | 482.000 | 50.000 | 48.000 | 50.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | +118.000 | -432.000 | -2.000 | +2.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +32 | -90 | -4 | +4 |
| G Vorbeugung gegen Kalamitäten (Euro) | 83.000 | 310.000 | 637.000 | 202.000 | 400.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | +227.000 | +327.000 | -435.000 | +198.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +273 | +105 | -68 | +98 |
| H Investive Waldumweltmaßnahmen (Euro) | 63.000 | 330.000 | 193.000 | 40.000 | 100.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | +267.000 | -137.000 | -153.000 | +60.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +424 | -42 | -79 | +150 |
| I Bodenschutzkalkung (Euro) | 158.000 | 610.000 | 190.000 | 315.000 | 300.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | +452.000 | -420.000 | +125.000 | -15.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +286 | -69 | +66 | -5 |
| J Biologische Vielfalt u. Anpass. an Klimaveränd. (Euro) | - | 69.000 | 244.000 | 160.000 | 450.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | - | +175.000 | -84.000 | +290.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | - | +254 | -34 | +181 |
| Landesprogramm Kalamitätsbewältigung (Euro) | - | - | - | 2.533.000 | 3.000.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | - | - | - | +467.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | - | - | - | +18 |
| Sicherung der Klimaschutzleist. der Wälder (Euro) | - | - | - | - | 15.000.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | - | - | - | - |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | - | - | - | - |
| Fördermittelsumme (Euro) | 4.930.000 | 5.303.000 | 6.551.000 | 17.977.000 | 33.793.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (Euro)</i> | - | +373.000 | +1.248.000 | +11.426.000 | +15.816.000 |
| <i>Veränderung im Vergleich zum Vorjahr (%)</i> | - | +8 | +24 | +174 | +88 |

** Die Mittelausstattung der Maßnahme K für das Jahr 2021 ist gemäß den Bundeszuweisungen vorerst auf einen Betrag von 6.556.000 Euro beschränkt. Zur Verstärkung der Maßnahme K werden im zweiten Halbjahr 2021 Umschichtungen aus anderen GAK-Fördermaßnahmen des Landes sowie von Bundesmitteln anderer Länder zur Verstärkung des Budgets genutzt.*

3. Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder

Bundesweit werden aktuell intensiv Möglichkeiten der Vergütung von Gemeinwohl-/Ökosystemleistungen des Waldes diskutiert. Da derzeit weder der GAK-Rahmenplan noch die ELER-Verordnung (VO (EU) Nr. 1305/2013) eine auf Ökosystemleistungen abzielende Zahlung vorsehen, müssen hierfür alternative Finanzierungsquellen eruiert werden. In Thüringen ist die Einführung einer flächenbezogenen Prämie anlässlich der Sitzung des Landesforstausschusses am 9. März 2020 als perspektivische Zielstellung in der Weiterentwicklung der Förderinstrumente bestätigt worden.

Bereits seit Februar 2020 laufen Bund-Länder-Abstimmungen über ein längerfristiges Honorierungssystem für Ökosystem- insbesondere Klimaschutzleistungen von Wäldern. Die Agrarministerkonferenz (AMK) betrachtet hierfür als Finanzierungsquelle den Energie- und Klimafonds (EKF) des Bundes als geeignet, der als "Sondervermögen" maßgeblich aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels gespeist wird (Beschluss zu TOP 25 und 28 vom 25. September 2020). Bislang konnten folgende Eckpunkte herausgearbeitet werden:

- Für die Leistung, die Waldeigentümer zur Anpassung ihrer Wälder an den Klimawandel und deren Erhalt nachweislich erbringen, sollen diese vom Bund zeitgetaktet eine einheitliche Zuwendung je ha erhalten.
- Der Flächennachweis soll, in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsprämie Wald, über forstliche Zertifizierungssysteme erbracht werden. Mit der Zertifizierung werden Standards der Waldbewirtschaftung gesichert, die über die gesetzlichen Grundanforderungen hinausgehen.
- Die Höhe der Zuwendung soll sich an der Klimaschutzleistung der Wälder sowie an den Aufwendungen der Waldeigentümer für die langfristige Erbringung dieser Leistung orientieren.

Ziel ist es, sowohl die langfristige Anpassung der Wälder in Richtung Resilienz und Klimastabilität als auch die aktive Bindung von CO₂ aus der Atmosphäre und die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern und Holzprodukten aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung als Beitrag zur Minderung des Klimawandels zu verbessern. Gemäß des BMEL-Berichts zur Frühjahrs-AMK 2021 müssen noch haushalts- und beihilferechtliche Aspekte dieser Prämienzahlung sowie deren Lenkungswirkung geprüft werden. Darüber hinaus wird dazu in den nächsten Monaten auch eine Einbindung und Abstimmung mit dem BMU und der UMK erfolgen.

Der Thüringer Landtag hat im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 insgesamt 15 Mio. Euro für die Abgeltung von Ökosystemleistungen der privaten und kommunalen Forstbetriebe im Landeshaushalt etatisiert. Thüringen nimmt damit bundesweit eine Vorreiterrolle ein. Damit die Umsetzung innerhalb des Haushaltsjahres 2021 gelingt, wird ein neues Förderprogramm zur Abgeltung der Klimaschutzleistungen des Waldes mit einer einfach hergeleiteten Prämienzahlung etabliert. Die Inkraftsetzung ist für Anfang Juni vorgesehen.

Alle aktiv wirtschaftenden Forstbetriebe, deren in Thüringen liegende Waldflächen im Beitragsbescheid der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau (SVLFG) enthalten sind, können einen Antrag stellen. Eine Kürzung des Regelfördersatzes um jeweils 10 % erfolgt, wenn

- der Laubholzanteil des Forstbetriebs den Wert von 50 % unterschreitet, und/oder
- der Forstbetrieb nicht an einem Zertifizierungsverfahren (z. B. nach PEFC, FSC) teilnimmt.

Damit werden Waldbestände mit einem hohen Laubbaumanteil, bei denen davon auszugehen ist, dass sie langfristig durch eine höhere Klimaresilienz die Klimaschutzfunktion besser erfüllen können, und die besonders nachhaltige Bewirtschaftung von Forstbetrieben bei der Teilnahme an Zertifizierungen honoriert.

Dieses einfache Verfahren ist aufgrund des zur Auszahlung zunächst auf das Jahr 2021 beschränkten Zeithorizonts und der erwarteten hohen Antragszahlen von mehreren tausend Antragstellenden erforderlich, um die Umsetzbarkeit des Programms überhaupt zu gewährleisten. Eine Notifizierung der Beihilfe bei der EU-Kommission ist auf der Grundlage der aktuellen „Rahmenregelung der EU für Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten“ kurzfristig nicht möglich. Damit verbleibt nur die Einordnung als „De-minimis“-Beihilfe, was die Beihilfenhöhe je Forstbetrieb auf insgesamt 200.000 Euro in drei Kalenderjahren begrenzt. Für die überwiegende Zahl der kleinen Forstbetriebe ist dies unproblematisch.

Das Budget von 15 Mio. Euro zur Abgeltung der Klimaschutzleistungen ergänzt den Finanzplafonds der beiden bereits vorhandenen Förderrichtlinien, der unter Kapitel 2 dargestellt ist. Im Jahr 2021 steht für die privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe in Thüringen damit ein Fördermittelvolumen von insgesamt 33,5 Mio. Euro bereit, was etwa dem Sechsfachen des bisherigen Regelbudgets entspricht.

4. Maßnahmenumsetzung des Aktionsplans Wald 2030 ff.

4.1 Systematische Erfassung der Schadenssituation / Forstliches Umweltmonitoring (Ziffer 1 des Aktionsplans)

Die Landesforstanstalt erfasst laufend und systematisch die Schadenssituation in Thüringen und schafft so die Grundlagen für die erforderlichen Sanierungstätigkeiten. Hierbei stellen insbesondere die personellen Unterstützungen durch Forstschutzkoordinatoren, Forstwirte und Forstschutzhelfer (Werkvertragnehmer) sowie die Einbeziehung von Drohnen- bzw. Satelliten-Erkundungsdaten zur Befallserfassung im Rahmen der zusätzlichen finanziellen Zuführungen gemäß des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ eine maßgebliche Hilfe dar.

Das Waldschutzmeldewesen der Landesforstanstalt im Freistaat Thüringen ist Grundlage für die systematische Erfassung der Schadsituation. Es bedarf umfangreicher Änderungen und Ergänzungen, um waldschutzrelevante Informationen noch aktueller und präziser bereitstellen zu können. Es ist vorgesehen, das Waldschutzmeldewesen an eine moderne Entwicklungs- und Nutzerumgebung unter Beachtung der bisherigen Inhalte anzupassen. Die ersten Vorarbeiten sind

angelaufen. Das langfristige Führen einer digitalen Borkenkäferkarte ist Grundlage eines strategisch ausgerichteten Sanierungsablaufes. Es ermöglicht eine straffere Prozessstrukturierung und effiziente Logistik bei der Aufarbeitung der Befallsherde. Als weiterer Schritt zur effektiven Erfassung des Schadgeschehens wurde eine Smartphone-fähige App zur Aufnahme der Waldschäden, insb. Borkenkäferbefalls entwickelt. Diese wurde mit Beginn der Borkenkäfer-Saison im April 2021 in die Praxis eingeführt.

In der Sommerperiode 2020 erfolgten teils mit forsteigenen Drohnen, teils unter Beteiligung ortsansässiger Fachfirmen zahlreiche Befliegungen/Kartierungen von Schadgeschehen auf einer Gesamtfläche von über 8.000 ha. Die Daten wurden u.a. zur Vorbereitung der Bekämpfung des Scharmspinner-Befalls inkl. anschließender Erfolgskontrolle sowie für detaillierte Feinplanung der Wiederbewaldungsmaßnahmen auf den Schadflächen genutzt.

Auf Grundlage der Sentinel-Satellitendaten erfolgt zweimal jährlich die landesweite Kartierung der im Folge der Klimaextremereignisse und Folgeschäden entstandenen Kahlflächen. Diese Informationen dienen als Grundlage für Wiederaufforstungsplanungen, Bejagungsstrategien zur Reduzierung der Verbiss-Gefährdung und Förderkontrollen.

Für eine verbesserte Dokumentation von Wiederbewaldungsmaßnahmen, sowie als Grundlage für spätere Evaluierungen und die Ableitung zusätzlicher Handlungsoptionen, wird die Erfassung realisierter Maßnahmen um zusätzliche Parameter angepasst, die mit Blick auf Anwuchsoptimierung und Standortseignung von Relevanz sind.

Mit der im Mai 2020 verabschiedeten Verwaltungskostenordnung des TMIL wurde die Kostenpflichtigkeit bestimmter forstlicher Geodaten aufgehoben und deren kostenfreie Veröffentlichung ermöglicht. Damit wurde der Zugang der Waldbesitzenden zu den forstlichen Geodaten (wie z. B. aktuelle Waldschadenskartierung, Waldbiotopkartierung, forstliche Standortskartierung) für die fachlich fundierte Waldbewirtschaftung erheblich erleichtert.

4.2 Holzaufarbeitung, Lagerung und Logistik (Ziffer 2 des Aktionsplans)

Die Zwischenlagerung von aufgearbeitetem Schadholz ist ein wichtiges Instrument, um Waldschutzgefahren zu mindern und um die Logistik, z. B. auch mit Blick auf Fernhandelsmöglichkeiten, zu verbessern. Durch die Einrichtung bzw. Ertüchtigung von Großlagerplätzen in Merkers und Ohrdruf sowie mehrerer kleinerer Lagerplätze in weiteren Regionen Thüringens konnte die Landesforstanstalt die Trockenlagerkapazitäten von 50.000 Festmetern auf nunmehr insgesamt 770.000 Festmeter erheblich erweitern.

Die zunächst bis Ende des Jahres 2019 befristete Tonnageerhöhung für LKW von 40 auf 44 Tonnen Gesamtgewicht wurde durch das TMIL bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Kapazitäten für Rundholztransporte können damit spürbar besser ausgenutzt werden.

Mit Hilfe der zusätzlichen Finanzauführungen hatte die Landesforstanstalt ihren Bestand an dem photo-optischen Holzvermessungssystem sScale bereits Ende 2019 auf fünf Systeme ausgebaut. Im Jahr 2020 konnten damit insgesamt fast 2 Millionen Festmeter Schadholz aus allen Waldbesitzarten innerhalb kürzester Zeit automatisiert vermessen und damit zügig in den Holzverkauf

gebracht werden. Damit konnten auch ansonsten notwendige Behandlungen des Holzes gegen technische Schädlinge mit Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

4.3 Nachhaltiger Waldumbau für einen resilienten Baumbestand (Ziffer 3 des Aktionsplans)

Der Klimawandel stellt die Forstwirtschaft vor größte Herausforderungen. Die Schnelligkeit, mit der sich bislang eher statisch bewertete Rahmenbedingungen des Waldwachstums ändern, zwingt zu raschen und tiefgreifenden Anpassungsmaßnahmen. Mit der 2019 erfolgten Änderung des Thüringer Waldgesetzes wurde der Waldumbau als gesetzliche Aufgabe untermauert und 2020 mit der Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts „ThüringenForst“ hierfür langfristige Finanzierungszusagen verankert (siehe Kapitel 1.1).

Mit der jährlichen Zuführung von 11 Mio. Euro an die Landesforstanstalt zur Bewältigung des Waldumbaus stehen nun über einen Zeitraum von 16 Jahren 176 Mio. Euro direkt sowohl für den Ausbau wissenschaftlich basierter waldbaulicher Entscheidungsgrundlagen, für die breite Unterstützung der nichtstaatlichen Forstbetriebe, wie auch für konkrete Vollzugsmaßnahmen im Landeswald zur Verfügung. Zur organisatorischen Untersetzung dieses „Sonderprogramms Waldumbau und Wiederbewaldung“ sind organisatorische Strukturen eingerichtet worden (Arbeitsgruppe Sonderprogramm, Aufbaustab und Lenkungsausschuss) bzw. befinden sich in Vorbereitung (Projektbeirat), um breit abgestimmte konzeptionelle Grundlagen zur Umsetzung und Verwendungsnachweisführung des zweckgebundenen Budgets zu schaffen. Die Sensibilisierung und Aktivierung privater und kommunaler Waldbesitzer über eine Beratungsoffensive und eine verwaltungsseitige Verstärkung der fördertechnischen Umsetzungsmöglichkeiten für den Waldumbau bilden einen Aktivitätsschwerpunkt.

Nach den Ergebnissen der Dritten Bundeswaldinventur lag der Naturverjüngungsanteil in Thüringen vor dem extremwetterbedingten Schadgeschehen bei 90 %. Auch wenn der Naturverjüngung beim Waldumbau weiterhin großes Gewicht beigemessen wird, sind verstärkte aktive Verjüngungsmaßnahmen dort unumgänglich, wo entsprechende Mutterbäume fehlen, um klimaresiliente Mischbestände zu entwickeln. Damit steigt die Bedeutung der Bereitstellung geeigneten forstlichen Vermehrungsgutes. In der staatlichen Forstbaumschule Breitenworbis wurde deshalb begonnen, die Personal- und Technikausstattung auf Grund der gestiegenen Anforderungen auszubauen. Dies soll auch im Jahr 2021 fortgesetzt werden. Die Leitung der Baumschule wurde aufgrund des gewachsenen Aufgabenumfanges von der Kombination mit einer Revierleiterstelle entkoppelt und dafür ein Baumschulleiter eingestellt. Ferner legt die Landesforstanstalt aktuell fünf weitere Saatgutplantagen für die Baumarten Spitzahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Weißtanne und Höhenkiefer im Bereich der Forstämter Sondershausen, Kaltennordheim und Oberhof an. Saatgutplantagen erlauben die Produktion besonders hochwertigen Vermehrungsgutes bei gleichzeitig leicht durchführbarer Beerntung.

Der Waldboden ist existenzieller Produktionsfaktor aller Forstbetriebe. Bodenschonende Arbeitsverfahren, etwa durch Unterlassen der flächigen Befahrung und den Einsatz von Maschinen mit geringem Kontaktflächendruck, sind deshalb ein Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Die Landesforstanstalt testet aktuell den Einsatz kleiner bodenschonender und selbstfahrender Forstraupen, deren Einsatzschwerpunkt bei der Bodenvorbereitung für die Wiederbewaldung und den Waldumbau liegt. Vielversprechend ist daneben eine innovative, leichte Holzrückemaschine

aus Südhüringen, für die der Testbetrieb auf befahrungssensiblen Waldstandorten in 2021 voraussichtlich abgeschlossen werden wird. Der Haushaltsansatz zur Förderung und Finanzierung bodenschonender Maßnahmen wurde im Jahr 2021 auf 480.000 Euro aufgestockt. Parallel wurde zur Etablierung bodenschonender Holzernteverfahren in den privaten und körperschaftlichen Forstbetrieben die finanzielle Förderung des Einsatzes von Rückepferden erstmalig in die Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aufgenommen.

4.4 Waldbrandschutz / Brand- und Katastrophenschutz (Ziffer 4 des Aktionsplans)

Aufgrund der Niederschlagssituation und der Waldstruktur sind große Waldbrände in Thüringen – im Vergleich z. B. zum Land Brandenburg – bislang eher selten. Im Jahr 2020 traten in Thüringen 36 Waldbrände auf (2019: 44), die eine Gesamtfläche von rund 9 ha (2019: 22 ha) betrafen.

Die Bekämpfung von Wald- und Vegetationsbränden ist aufgrund des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in erster Linie eine gemeinsame Aufgabe der Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte und des Landes. Die Gemeinden sind grundsätzlich für den örtlichen Brandschutz zuständig und haben für die Aufstellung und Ausrüstung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Feuerwehr zu sorgen. Die Landkreise beraten die Gemeinden und ergänzen die örtlich zuständigen Feuerwehren im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes durch die Aufstellung von Stützpunktfeuerwehren. Sie sind darüber hinaus auch für den Katastrophenschutz zuständig. Die Forstämter unterstützen die zuständigen Aufgabenträger aufgrund ihrer Orts- und Fachkenntnis sowohl vorbeugend bei der Alarm- und Einsatzplanung, als auch beim Waldbrandeinsatz durch Beratung der Einsatzleitung. Die Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung muss elementarer Bestandteil der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehren werden, bei der alle Verwaltungsebenen Hand in Hand zusammenarbeiten. Dies umfasst auch gemeinsame Ausbildungen und Übungen.

Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den für die Waldbrandbekämpfung zuständigen Aufgabenträgern im Brand- und Katastrophenschutz sowie der Landesforstverwaltung wurde 2020 unter Federführung des TMIK eine Arbeitsgruppe mit Vertretern beider Partner ins Leben gerufen, um konkrete Schritte hinsichtlich dieser Zusammenarbeit zu diskutieren, abzustimmen und zu koordinieren. Dies betrifft z. B. den Bereich einsatztaktischer Maßnahmen im Rahmen gegenseitiger Fort- und Weiterbildung, die Weiterentwicklung von forstlichen Brandschutz- und Rettungskarten als wichtige Orientierungshilfen für die Einsatzkräfte der Waldbrandbekämpfung sowie die Nutzung von Löschwasserentnahmestellen.

Das Land unterstützt die vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der Koordinierung und Förderung. So hat sich das Land hinsichtlich der Vorhaltung technischer und materieller Kapazitäten zur Waldbrandbekämpfung 2019 und 2020 bereits für die Ertüchtigung der beiden Polizeihubschrauber mit den notwendigen Vorrichtungen zur Aufnahme von Außenlastbehältern, und bei der Beschaffung von Waldbrand- und Löschrucksäcken für die Katastrophenschutzeinheiten sowie für die Forstämter engagiert. Darüber hinaus hält das Land in den vier dezentralen Katastrophenschutzlagern weitere Spezialtechnik zur Waldbrandbekämpfung vor. Die Landesforstanstalt hat eigene Löschwasserkapazitäten verbessert. So wurden die Forstämter Bad Salzungen, Leinefelde, Jena-Holzland, Saalfeld-Rudolstadt und Bad Berka im Jahr 2020 mit Wassertransportanhängern ausgestattet. Der erforderliche Informationsaustausch sowie gemeinsame Übungen mit den

örtlichen Feuerwehren unter Einbezug dieser Anhänger wurden in einer Arbeitsanweisung als Anlage der betriebsinternen Fachanweisung „Waldbrandschutz“ festgelegt.

Mit der im Jahr 2020 überarbeiteten Thüringer Katastrophenschutzverordnung (ThürKatSVO) wurden richtungweisende Rahmenbedingungen für die laufende Verbesserung der technischen Ausstattung der Katastrophenschutzeinheiten, insbesondere hinsichtlich Löschgruppen- und Tanklöschfahrzeugen geschaffen.

Auch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zählt zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden. Hierbei findet eine enge Zusammenarbeit zwischen der Landesforstanstalt und den zuständigen Gemeinden statt. Derzeit sind von der Landesforstanstalt 974 Löschwasserentnahmestellen in allen Waldeigentumsformen erfasst. In den Jahren 2019 und 2020 konnten durch die Landesforstanstalt bereits 22 Teiche zur Erhaltung einer Löschwasserkapazität ertüchtigt werden. Insgesamt besteht das Ziel, 44 Teiche im Wald bis 2022 instand zu setzen. Dafür sind 1,4 Mio. Euro eingeplant. Ferner wurde inzwischen die Anlage oder Erweiterung von Teichen und Löschwasserentnahmestellen im Wald als eine Fördermaßnahme in die Thüringer Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aufgenommen. Die Anlage zusätzlicher Wasserreservoirs für die Waldbrandbekämpfung durch die Gemeinden erfordert regelmäßige und aufwendige wasserrechtliche Zulassungsverfahren mit insgesamt hohen materiellen Anforderungen. Zudem ziehen die Errichtung und der Betrieb von solchen Stauanlagen hohe Kosten nach sich.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes wurde in § 6 Abs. 9 ThürWaldG die oberste Forstbehörde ermächtigt, das Nähere zur Ausweisung eines besitzübergreifenden forstlichen Rettungspunktenetzes zu regeln. Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zur Sicherstellung einer landeseinheitlichen Verfahrensweise werden derzeit vorbereitet.

4.5 Nachhaltig bauen/ Vorbildwirkung der öffentlichen Hand (Ziffer 5 des Aktionsplans)

Die Forderung aus dem Aktionsplan Wald 2030 ff., durch die Änderung von § 26 Thüringer Bauordnung den mehrgeschossigen Holzbau zu erleichtern, ist durch die am 1. Dezember 2020 in Kraft getretene Änderung der Thüringer Bauordnung (GVBl. S. 560) umgesetzt worden. Weitere Voraussetzung für einen verstärkten Einsatz von Holz als Baustoff ist die Überarbeitung der Muster-Holzbaurichtlinie. Sie soll u.a. dazu beitragen, dass im Fall eines Brandes Personen nicht durch Rauchentwicklung gefährdet werden. Das Notifizierungsverfahren für die Muster-Holzbaurichtlinie wurde Mitte März 2021 abgeschlossen.

Das TMIL fördert und prämiert Ansätze, die durch den Einsatz von Holz und Holzwerkstoffen ressourcenschonende, umweltfreundliche und nachhaltige Bauweisen verwenden und weiterentwickeln, durch die Auslobung des „Thüringer Staatspreises für Baukultur“ mit dem Sonderpreis Holzbau. Es ist geplant, im Rahmen der Vergabe des „Thüringer Staatspreises für Baukultur 2021“ eine eintägige Fachtagung zum Thema Holzbau zu veranstalten.

Das TMIL führt regelmäßige Nachprüfungen zum Einsatz von Holz durch bzw. begleitet Pilotprojekte zum Holzbau, so z. B. beim Holzexperimentalbau der Fachhochschule Erfurt, Neubau „Green Campus Erfurt“. Die Baumaßnahme wird mit Eigenmitteln der Fachhochschule finanziert und durch das TLBV begleitet. Die Realisierung wird im ersten Quartal 2021, die Nutzungsaufnahme im April 2021 erfolgen.

Bei den aktuellen Baumaßnahmen des Landes handelt es sich überwiegend um die Sanierung vorhandener Bauten, die häufig von historischer Bausubstanz geprägt sind. Dabei priorisiert die staatliche Hochbauverwaltung, unter Beachtung denkmalpflegerischer Aspekte, generell auch den Einsatz von Holz. So wird z. B. die Fassade des Hochschulgebäudes der Bauhausuniversität Weimar in Form einer Holzbaukonstruktion ausgeführt. Als weiteres Beispiel ist das Schulbauvorhaben „Umbau und Modernisierung des Grund- und Regelschulstandortes in Eisfeld“ zu nennen. Die Grundschule wurde um ein Vollgeschoß in Holzbauweise zur Schaffung erforderlicher Räume für den Schulbetrieb erweitert.

Im Bereich der Städtebauförderung wird auf aktuelle Projekte bei den Kindergärten verwiesen, wie z. B. den Ersatzneubau des Kindergartens in Tiefenort und der Anbau an den Kindergarten in Möhrenbach (OT von Ilmenau).

Bei künftigen Neubaumaßnahmen des Landes, aber auch bei Sanierungen, Umbauten und Erweiterungsbauten, ist ein erweiterter Einsatz von Holz als Baustoff vorstellbar und wünschenswert. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Schulbauförderung widmen wir uns zudem entsprechenden Modellvorhaben mit Bezug auf den konstruktiven Holzbau (Neubau, Erweiterung). Das Land möchte auf diesem Weg gemeinsam mit den Schulträgern Mechanismen und Wege zur Schaffung von Holzbauprojekten entwickeln, um im Ergebnis die Wertschöpfung, den Klimaschutz und die Ressourceneffizienz zu erhöhen. Voraussetzungen hierfür sind jedoch immer der entsprechende Bedarf der Nutzerverwaltungen und die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel. Das standardisierte Bauen mit Holz im Schul- und Sportanlagenbau erscheint in mehrfacher Hinsicht als ein wichtiger Beitrag der öffentlichen Hand zur Förderung dieses Feldes.

Auch in der Richtlinie zur Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus ist aus ökologischer Sicht der verstärkte Einsatz von Holz bei der Errichtung und dem Ausbau von Wohn- und Nebengebäuden in besonderen Gebietskulissen zur Innenstadtstabilisierung erwünscht (Nr. 16.4.2 der Richtlinie Innenstadtstabilisierungsprogramm - ISSP).

Auf Initiative des TMIL wurde im Herbst 2020 die Holzbau-Allianz ins Leben gerufen, die aus den Schlüsselakteuren für Holzbau in Thüringen besteht. Das TMIL hat die Stiftung Baukultur Thüringen (SBT) damit betraut, die Koordinierung dieses Bündnisses zu übernehmen. Die SBT ermittelt im Auftrag des TMIL derzeit gemeinsam mit relevanten Akteuren Handlungsfelder, Hemmnisse, konkrete Umsetzungsschritte und Verantwortlichkeiten zur Beförderung des Holzbaus in Thüringen. Aktuell befindet sich ein entsprechendes Eckpunktepapier in Abstimmung, das die Grundlage für ein im Jahr 2021 von der SBT zu entwickelndes, strategisches Konzept für die Beförderung des Holzbaus in Thüringen bilden soll. Flankiert werden die durch das TMIL gemeinsam mit der SBT initiierten Aktivitäten im Bereich Holzbau durch den Aufbau eines „Kompetenzzentrums Holz, Ressourcenmanagement und Nachhaltigkeit“ an der Fachhochschule Erfurt, das sich mit der Ressource Holz und der wertschöpfenden Verwendung im Sinne des Klimaschutzes befassen wird und die vielfältigen Umsetzer von Holzbau in Thüringen vernetzen und beraten soll. Hierfür hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft (TMWWDG) mit der Fachhochschule eine entsprechende Zielvereinbarung geschlossen.

Die Internationale Bauausstellung (IBA) Thüringen hatte angekündigt, eine „Initiative Wertschöpfungskette Wald und Holz“ vorzubereiten, an der neben der IBA die Wissenschaft, die Holz- und

Bauwirtschaft sowie weitere Akteure aus der Wertschöpfungskette Wald, Holz und Bauwesen beteiligt werden sollen. Ein langfristiges Ziel der Initiative ist es, Holzbaukultur aus Thüringen zum Markenzeichen des Freistaats zu entwickeln.

4.6 ThüringenForst – Kompetenzzentrum für Waldumbau (Ziffer 6 des Aktionsplans)

Mit den vorstehend dargestellten rechtlichen Anpassungen wurde der Personalabbau im Tätigkeitsfeld Hoheit der Landesforstanstalt gestoppt und der hoheitlich tätige Personalbestand inzwischen aufgestockt. Die größte Herausforderung beim Waldumbau liegt in der fachlichen Beratung, Betreuung und Unterstützung des (Klein-)Privatwaldes. Das für diesen Komplex gewonnene Personal muss flächenwirksam werden. In diesem Kontext stellt sich die Landesforstanstalt insbesondere folgenden Aufgaben:

- Fortsetzung der aktiven Unterstützung der nichtstaatlichen Forstbetriebe bei der Sanierung von Schadflächen, insbesondere zur Bekämpfung der Käferkalamität.
- Konzeption und Schaffung von Reaktionsmechanismen, die bei hohem Kalamitätsholzaufkommen der Marktentlastung und Qualitätssicherung des Holzes dienen, insbesondere in Form von Trocken-, Nass- oder Wasserlagerung.
- Erarbeitung eines flächenscharfen Feinkonzepts zum Waldumbau und Schaffung der Voraussetzungen für dessen Umsetzung und Dokumentation.
- Erarbeitung und Validierung zentraler Entscheidungsgrundlagen für den Waldumbau, etwa den Klimawandel, die Änderung der standörtlichen Bedingungen oder die Baumartenvorschläge betreffend.
- Umfassende Aufklärung der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe zu den ökologischen Notwendigkeiten des Waldumbaus, ebenso zu den Möglichkeiten und Chancen für die Weiterentwicklung der Waldbestände im Hinblick auf die Baumartenwahl, die Klimaresilienz und die künftigen Verwendungsmöglichkeiten des Holzes.
- Beratung der privaten und körperschaftlichen Forstbetriebe zur Planung, Beantragung, Umsetzung und Abrechnung von Fördermaßnahmen, die mittelbar oder unmittelbar dem Waldumbau dienen.
- Sicherstellung der Saatgutgewinnung aus anerkannten Mutterbeständen sowie durch den sachgerechten Ausbau der Kapazitäten von speziellen Samenplantagen.
- Gezielte Weiterentwicklung von Versuchsanbauten und Demonstrationsflächen heimischer, auch unter behutsamer Einbeziehung von Provenienzen und Baumarten von überregionaler Herkunft.
- Dokumentation und Verfügbarmachung der gewonnenen Erkenntnisse für die Allgemeinheit. Absicherung der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit.

4.7 Angewandte forstliche Forschung und forstliches Versuchswesen (Ziffer 7 des Aktionsplans)

Inhaltliche Schwerpunkte des Forschungs- und Versuchswesens sind und bleiben wie bisher angewandte waldbaulich orientierte Forschungsthemen, insbesondere zur Klimaanpassung von Wäldern bzw. zum Waldumbau, ergänzt durch vergleichende Untersuchungen auf forstlich nutzungsfrei gestellten Flächen im Landeswald. Hier bestehen direkte Verknüpfungen mit dem Sonderprogramm Waldumbau und Wiederbewaldung (siehe Kapitel 1.1 und 4.3).

So befinden sich z. B. neue Methoden der Fernerkundung in Entwicklung bzw. Erprobung. Die Landesforstanstalt unterhält ferner aktuell 119 aktive Versuchsflächen, wobei rund die Hälfte in direktem Zusammenhang mit dem Themenkomplex Klimawandel steht. Angesichts der massiven Schadentwicklung auch bei den standortheimischen Baumarten spielen hierbei auch Anbauversuche von Baumarten eine Rolle, die aus anderen Klimazonen stammen und perspektivisch bei fortschreitender Änderung der klimatischen Rahmenbedingungen hierzulande an Bedeutung gewinnen können.

Die Aktualisierung der Baumartenempfehlungen sowie die Erstellung von Konzepten zum Waldumbau und zur Wiederbewaldung bei voranschreitendem Klimawandel sind elementare Grundlagen einer nachhaltigen Forstwirtschaft, die sich offensiv den Herausforderungen der Zukunft stellt. Denn waldbauliche Entscheidungen zur Baumartenwahl sowohl bei der Wiederbewaldung der Schadflächen als auch bei Maßnahmen zur Anpassung als nicht hinreichend stabil einzuschätzender Waldbestände haben sehr langfristige Konsequenzen. Die Bereitstellung entsprechend wissenschaftsbasierter Entscheidungsgrundlagen für eine auch unter sich ändernden Wuchsbedingungen nachhaltige Waldbewirtschaftung hat deshalb im Rahmen des Sonderprogramms eine hohe Priorität.

Praxisbeispiele:

- Zum Jahresbeginn 2021 ist im Rahmen des durch die Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe geförderten Projektes „Weißtanne 2.0“ ein praxisorientiertes Demonstrationsvorhaben zu den Anbaumöglichkeiten der Weißtanne unter verschiedenen Ausgangsbedingungen gestartet worden. Hierzu werden in Anlehnung an das deutschlandweite Gesamtprojekt in Thüringen mehrere Beobachtungsflächen eingerichtet, mit unterschiedlichen Weißtannen-Herkünften bepflanzt und die Pflanzenentwicklung erfasst sowie gemeinsam mit anderen Projektpartnern analysiert. Für das Projekt konnten Fördermittel des Bundes eingeworben werden.
- Mit einem Anbauversuch zur Eiche, der im März 2021 in die praktische Umsetzungsphase gegangen ist, sollen die Möglichkeiten des Anbaus deutscher Traubeneichen-Herkünfte warm-trockener Standorte in Thüringen erprobt werden. Die Flächen liegen bei Eisenach und wurden bis Ostern bepflanzt. Ergänzt wird dieses Vorhaben durch die Integration ausgewählter nicht-heimischer Eichenarten, um hier mögliche Handlungsoptionen für ausgesprochen trockene Standorte zu entwickeln.
- Das seit 2012 laufende Modellprojekt "Waldumbau in den mittleren, Hoch- und Kammlagen des Thüringer Waldes" bildet eine weitere Säule der angewandten Forschung mit Blick auf Klimawandel und Anpassungsoptionen der Forstwirtschaft für Mittelgebirgsstandorte. Das Projekt wird im Rahmen des Sonderprogramms weitergeführt.
- In Vorbereitung befindet sich ein praxisorientiertes Monitoringvorhaben zu belassenen/nicht geräumten Schadholzflächen in mittelstarken Fichtenbeständen. Ziel ist, neben den Veränderungen bei Humus und Boden, die Vegetationsentwicklung, die Totholzentwicklung sowie die natürlichen Wiederbewaldungsprozesse zu untersuchen. Für das Vorhaben wird in drei Regionen jeweils eine Untersuchungsfläche für die langfristige Begleitung durch verschiedene Untersuchungen eingerichtet. Das Vorhaben bietet auch gute Anknüpfungsmöglichkeiten für andere Forschungseinrichtungen und Hochschulen.
- Zur Unterstützung eines klimagerechten Waldumbaus befindet sich ein Standortinformationssystem im Aufbau, um ein flächenkonkretes standortkundliches Beratungsinstrument sowie eine Entscheidungsgrundlage für landesweite strategische Planungen zum Waldumbau zur Verfügung zu haben.

An den 16 Thüringer Wald- und Hauptmessstationen werden die Auswirkungen des Klimawandels und der Einfluss von Luftschadstoffen auf den Wald permanent untersucht. Dafür sind neben der regelmäßigen Erhebung von Baum- und Bodenparametern auch die Erfassung meteorologischer und bodenfeuchtespezifischer Messdaten sowie die Messung von Luftschadstoffkonzentrationen und Stoffeinträgen mit dem Niederschlag notwendig. Die Information aller Waldbesitzer über die wichtigsten Untersuchungsergebnisse zeitnah bereit zu stellen, ist ein wichtiger Baustein des Aktionsplans.

Das TMUEN unterstützt, z. B. mit seinen laufenden Aktivitäten zur Kernzonenforschung innerhalb der Thüringer Biosphärenreservate und den Forschungsprojekten im Nationalpark Hainich, die forstliche Forschung auf naturschutzfachlichen Vergleichsflächen.

4.8 Landwirtschaft hilft Forstwirtschaft (Ziffer 8 des Aktionsplans)

Im Rahmen der Kalamitätsbewältigung ist die Lagerung von Rundholz außerhalb des Waldes vielfach aus Platzmangel unumgänglich oder zur Vermeidung der Begiftung des Holzes hilfreich. Das TMIL hat bereits im Jahr 2019 einen „Erlass zu Zwischenlagerung von Schadholz auf beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen und Anerkennung als Fall höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstand bei Direktzahlungen, Ausgleichszulage und KULAP“ erarbeitet, der für die Abstimmung zwischen Landwirten und Waldbesitzern vor Ort entsprechende Maßgaben aufzeigt. Dieser Erlass war auch im Jahr 2020 anwendbar und wurde für 2021 erneut in Kraft gesetzt.

4.9 Eigentum verpflichtet: Private Waldeigentümer*innen beraten und unterstützen sowie Ordnungsrecht anwenden (Ziffer 9 des Aktionsplans)

Das seit dem Jahr 2018 andauernde Schadgeschehen stellt die Forstbetriebe und die Landesforstverwaltung gleichermaßen vor große Herausforderungen. Zum einen obliegen den Waldbesitzern gesetzliche Waldschutzpflichten nach § 11 ThürWaldG und zum anderen sind die Forstbehörden gehalten, nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen forstaufsichtlichen Maßnahmen sicherzustellen, um Gefahren für den Wald bestmöglich abzuwenden.

Seit der Verabschiedung des Thüringer Waldgesetzes im Jahr 1993 übt die Landesforstverwaltung die Forstaufsicht gemäß § 62 mit einem kooperativen Ansatz aus. Dabei besteht das Ziel, dass Betroffenen bereits im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen Lösungsmöglichkeiten angeboten bzw. unterstützend initialisiert werden können. Dieser Ansatz ist nun bereits seit nahezu 30 Jahren geübte Praxis und hat dazu geführt, dass auch im Zusammenhang mit den Waldschutzpflichten der Waldbesitzer ein partnerschaftliches Miteinander die Regel und die Notwendigkeit eines hoheitlichen forstbehördlichen Eingreifens die Ausnahme darstellt.

So nimmt die Landesforstanstalt als untere Forstbehörde mit Stand 31.12.2020 die vertragliche Betreuung (Beförsterung) auf 96.820 ha (in 8.105 Verträgen) des Privatwaldes sowie auf 64.669 ha (in 552 Verträgen) des Körperschaftswaldes wahr. Damit werden aktuell 42 % des Thüringer Privatwaldes sowie 72 % des Thüringer Körperschaftswaldes, der nicht in einer Eigenbeförsterung organisiert ist, auch bei der Umsetzung der aktuell besonders wichtigen forstsanitären Aufgaben intensiv durch die Landesforstanstalt unterstützt.

In den beförsterten Waldungen organisiert die Landesforstanstalt die notwendige Sanierung in der Regel vollumfänglich. Aber auch Waldbesitzer ohne einen Beförsterungsvertrag werden durch eine proaktive Beratung, wie auch eine Vermittlung leistungsfähiger Forstunternehmen bei ihren forstsanitären Aufgaben tatkräftig und wirksam unterstützt.

Nur wenn Waldbesitzer ihre Pflichten zur Schadensabwendung vom Wald trotz dieser Unterstützungsangebote nicht verantwortungsvoll erfüllen, ist die Landesforstanstalt im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gehalten, an Stelle des Waldbesitzers die erforderlichen Sanitärmaßnahmen auf dem Wege des Verwaltungszwanges kostenpflichtig zu veranlassen. Nach den Erfahrungen ist dies allerdings selbst in schwierigen Situationen mit Kapazitätsengpässen, Holzabsatzproblemen, stark gesunkenen Holzpreisen und daraus resultierenden Liquiditätsproblemen der Forstbetriebe nur in wenigen Fällen überhaupt notwendig. Ein Beispiel hierfür sind zwei Allgemeinverfügungen der Forstämter Schönbrunn und Heldburg vom 23. Januar 2021 zur Beseitigung von Borkenkäfer-Befallsherden, bei denen schlussendlich von rund 3.000 Festmeter Schadholzanfall nach fortgesetzter Aufklärungsarbeit und flankierenden Hilfsangeboten nur eine geringe Menge von rund 100 Festmetern im Zuge der Ersatzvornahme durch die untere Forstbehörde saniert werden musste. Dies unterstreicht die hohe Wirksamkeit eines kooperativ ausgerichteten Gemeinschaftsforstamtssystems.

4.10 Der Bund muss Verantwortung übernehmen (Ziffer 11 des Aktionsplans)

Im Ergebnis des Nationalen Waldgipfels vom 25. September 2019 unterstützt der Bund die Waldbesitzer innerhalb der nächsten vier Jahre mit 547 Mio. Euro, davon 478 Mio. Euro über die GAK-Förderung. Die auf Thüringen entfallenden Anteile fließen in die dargestellten Förder-Plafonds ein.

Darüber hinaus wurde durch den Bund im Rahmen des Konjunkturprogramms zur Bekämpfung der Corona-Folgen eine mit einem Finanzvolumen in Höhe von 500 Mio. Euro ausgestattete waldflächenbezogene Bundeswaldprämie ins Leben gerufen. Die entsprechende Richtlinie zum Erhalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder wurde am 20. November 2020 im Bundesanzeiger bekannt gemacht und läuft bis zum 31.12.2021. Bis März 2021 hatte die FNR bundesweit rund 90.000 Anträge mit einem Finanzvolumen von 105 Mio. Euro bewilligt. Wie viele Anträge davon aus Thüringen kommen ist nicht bekannt.

III. Abstimmung innerhalb der Landesregierung

Im Rahmen der Ressortabstimmung der Kabinetttvorlage wurden die TSK, das TFM, das TMWWDG, das TMIK und das TMUEN um Mitzeichnung gebeten. Die anderen Ressorts erhielten die Vorlage zur Kenntnis.

Im Ergebnis der Ressortabstimmung wurde die Struktur der Kabinetttvorlage überarbeitet. Unter textlichen Kürzungen und Umstellungen wurde unter II. Sachdarstellung auf eine Überschriftung des Kapitels 1 „Problemlage und Zielstellung“ verzichtet. Das ursprüngliche stark gegliederte Kapitel 2 „Übergeordnete Rahmenbedingungen für die Umsetzung des Aktionsplans Wald 2030 ff.“ wurde in die neuen Kapitel 1 „Anpassung gesetzlicher Grundlagen“, 2. „Finanzielle Förderung der nichtsaatlichen Forstbetriebe“ und 3. „Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder“

aufgeteilt. Damit wurde das ursprüngliche Kapitel 3 „Maßnahmenumsetzung des Aktionsplans Wald 2030 ff.“ zum gleichlautenden Kapitel 4. Hierin wurde das ursprüngliche Unterkapitel 3.10 „Kommunalen Wald nachhaltig umbauen – Kommunen unterstützen (Ziffer 10 des Aktionsplans)“ ersatzlos gestrichen.

Die TSK hat die Vorlage mitgezeichnet.

Das TFM hatte textliche Präzisierungen in den ursprünglichen Kapiteln 1 „Problemlage und Zielstellung“ (jetzt Einleitung ohne Kapitelüberschrift), 2.1.3 „Steuerrecht“ jetzt Kapitel 1.2 „Steuerrechtliche Anpassungen“) und 3.6 (jetzt Kapitel 4.6) „ThüringenForst – Kompetenzzentrum für Waldumbau (Ziffer 6 des Aktionsplans)“ angemerkt, die übernommen wurden.

Das TMWWDG hatte um Prüfung eines Ergänzungsvorschlags im ursprünglichen Kapitel 2.2.2 „Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder (jetzt Kapitel 3) gebeten. Hierbei ging es um einen Verweis auf Maßnahmen als CO₂-Kompensationsmöglichkeiten mittels Aufforstungen im Rahmen des Ziels „Klimaneutrale Landesverwaltung“. Da dieser Aspekt zum Einen nicht Gegenstand des Aktionsplans Wald 2030 ff. ist und zum Zweiten äußerst komplex ist, wurde dieser Vorschlag nicht aufgegriffen.

Das TMIK hatte zwei textliche Präzisierungen im ursprüngliche Kapitel 3.4 (jetzt Kapitel 4.4) „Waldbrandschutz/ Brand- und katastrophenschutz (Ziffer 4 des Aktionsplans)“ vorgeschlagen, die übernommen wurden.

Das TMUEN hatte mehrere textliche Änderungshinweise in den ursprünglichen Kapiteln 1 „Problemlage und Zielstellung“ (jetzt Einleitung ohne Kapitelüberschrift), 2.2.2 a), c) und d) „Honorierung von Ökosystemleistungen der Wälder“ (jetzt Kapitel 3), 3.4 (jetzt Kapitel 4.4) „Waldbrandschutz / Brand- und Katastrophenschutz (Ziffer 4 des Aktionsplans)“, 3.6 (jetzt Kapitel 4.6) „ThüringenForst – Kompetenzzentrum für Waldumbau (Ziffer 6 des Aktionsplans)“ sowie 3.7 (jetzt Kapitel 4.7) „Angewandte forstliche Forschung und forstliches Versuchswesen (Ziffer 7 des Aktionsplans)“ angemerkt. Diese Hinweise wurden aufgegriffen. Lediglich dem Ergänzungshinweis, dass das in Arbeit befindliche Förderprogramm des TMIL zur Ausreichung der 2021 zur Verfügung stehenden 15 Mio. Euro für die Abgeltung von Ökosystemleistungen der privaten und kommunalen Forstbetriebe, im Einvernehmen mit dem TMUEN etabliert werden soll, wurde nicht gefolgt. Es handelt sich um ein auf das Jahr 2021 beschränktes Förderprogramm des TMIL, für das ein gesondertes Einvernehmen mit dem TMUEN nicht vorgesehen ist. Zudem nimmt der Bericht unter Ziffer II. Kapitel 3 keinen Bezug auf Ressortzuständigkeiten.


Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff